

# Allgemeine Verpackungs- und Anlieferrichtlinie

## 1. Allgemeines und Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeine Verpackungs- und Anlieferrichtlinie regelt die bestehenden Anforderungen an die Verpackung und den Umgang mit den zu verpackenden Waren. Ziel ist es, die Ware vom Lieferanten ohne Hindernisse, unversehrt und ohne Qualitätsverlust, Beschädigung und frei von Verschmutzungen, Deformation, Schlagstellen und Umwelteinflüssen entgegenzunehmen, zu transportieren und einen reibungslosen Prozessablauf zu ermöglichen sowie eine langfristige Lieferantenbeziehung aufrechtzuerhalten. Sie als Lieferant unterstützen uns mit der Einhaltung und Umsetzung dieser Richtlinie nicht nur im Umweltschutz, sondern auch bei der Gewährleistung reibungsloser Abläufe und kontinuierlicher Verbesserung.
- 1.2. Diese Allgemeine Verpackungs- und Anlieferrichtlinie gilt für Waren, die an Froli geliefert werden. Sie ist unabhängig von den vereinbarten Lieferkonditionen verbindlicher Bestandteil des Vertragsverhältnisses. Notwendige abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Verpackungsvereinbarungen des Lieferanten gelten nur insoweit, als dass Froli ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich oder in Textform zugestimmt hat.
- 1.3. Nach Bedarf wird dieses Dokument den aktuellen Anforderungen angepasst. Die aktuelle Fassung ist verfügbar auf unserer Webseite <https://www.froli.com/service>. Auf Nachfrage senden wir Ihnen diese in digitaler Form per E-Mail zu.

## 2. Anforderungen an die Verpackung, Ladungsträger und Anlieferung

- 2.1. Der Lieferant wählt aus und verwendet seine Verpackungen und Ladungsträger nach den geltenden nationalen und internationalen gesetzlichen Bestimmungen sowie den aktuellen technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Standards.
  - 2.1.1. Zur Verpackung sind grundsätzlich nur Kunststoffe, EPS bzw. Styropor, Schrumpf- und Stretch-Folien, Beutel/Säcke, andere Folien, Papier/Pappe, Holz, Füllmittel und Umreifungsbänder zu verwenden. Ist der Einsatz eines nicht genannten oder ausgeschlossenen Materials unumgänglich, ist die schriftliche Zustimmung seitens Froli erforderlich. Die verwendeten Materialien sind nach DIN 6120-1 (Bildzeichen mit Kurzzeichen) zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung darf die stoffliche Verwertung nicht beeinträchtigen.
  - 2.1.2. Die Anforderungen zu Ladungsträgern beziehen sich auf Waren, deren Abmaße und Gewichte einen Transport auf der Grundfläche von ca. 800 x 1.200 mm mit Höhen von 145 – 1.500 mm inkl. Ladungsträger erlauben. Für alle übrigen Waren ist die Gestaltung des Ladungsträgers gemeinsam schriftlich zu vereinbaren.
  - 2.1.3. In Abhängigkeit der Größe und des Gewichts der Ware, ist grundsätzlich, aus folgenden Packmitteln zu wählen:
    - Europalette / Euro-Industriepaletten
    - Euro-Gitterboxen
    - Kartonage

Die genannten Ladungsträger werden im Folgenden gesondert spezifiziert.

Kunststoffgranulate und Pigmente dürfen auch in Oktabins, Big-Bags oder Hobbocks geliefert werden.

Bei Flüssigkeiten sind die Behälter separat zu vereinbaren.

## Allgemeine Verpackungs- und Anlieferrichtlinie

2.1.3.1. Als Europalette wird eine Palette nach UIC - Norm 435-2 Klasse B oder besser, integriert in der DIN EN 13698-1, Maße B x L x H mm: 800 x 1.200 x 144, Tragfähigkeit: 1500 kg anerkannt.

Als Industriepaletten werden genormte Vierwegpaletten; Euro-Palette Typ 3 akzeptiert, die der DIN EN 13689-2, Maße B x L x H mm: 1.000 x 1.200 x 144, Tragfähigkeit: 1500 kg entsprechen.

Andere Klassen, die nicht der DIN EN 13698-1 oder 13689-2 entsprechen, werden nicht akzeptiert und nur Paletten mit dem Brandzeichen „EUR im Oval“ und/oder „EPAL im Oval“ sind tauschfähig.

Europaletten/Euro-Industriepaletten sind bevorzugt zu verwenden. Der Zustand der Paletten muss den Klassen Neu, Klasse A oder Klasse B gemäß Qualitätsqualifizierung für den offenen Paletten-Tauschpool der European Pallet Association (EPAL) entsprechen. Nicht tauschfähig sind demnach Paletten, bei denen Bretter fehlen oder gebrochen sind, Nägel herausragen, Klötze verdreht sind und die EPAL-Kennzeichnung fehlt.



Die Grundfläche der Palette darf zu keiner Seite überschritten werden. Ausnahmen hiervon bilden Aufsatzrahmen oder Kartonagen mit einem Außenmaß max. 2 cm je Seite größer als die Grundfläche der Europalette. Es dürfen maximal 4 Aufsatzrahmen pro Palette verwendet werden. Die maximale Stapelhöhe darf 1.500 mm inkl. Palette nicht überschreiten, Stapelhöhen von max. 1.000 mm inkl. Palette sind zu bevorzugen. Das maximal zulässige Gewicht der beladenen Palette darf 500 kg nicht überschreiten.

Die Stabilität der Palette muss ein zweifaches Stapeln ohne Deformierung oder anderweitige Beschädigungen ermöglichen. Nicht stapelfähige Paletten sind durch Aufdruck oder Etikett kenntlich zu machen.

Alle Waren und Gebinde auf Europaletten sind gegen Verschieben und Verrutschen zu sichern. Zulässig zur Sicherung sind Umreifungsbänder aus Kunststoff, Stülpdeckel, Stretchfolien oder Schrumpffolien. Das Einschneiden von Umreifungsbändern in Kartonagen ist durch den Einsatz von Palettendeckeln und Kantenschutzwinkeln zu vermeiden. Der Fußfreiraum der Palette muss frei sein, überstehende Folien, Papiere, Bänder und Etiketten sind nicht gestattet.

## Allgemeine Verpackungs- und Anlieferrichtlinie

2.1.3.2. Zur Anlieferung zugelassen sind zudem **EPAL-Gitterboxen** gemäß UIC-Norm 453-3 mit den Außenmaßen L x B x H 1.200 mm x 800 mm x 970 mm. Das zulässige Gesamtgewicht der beladenen Gitterbox darf 500 kg nicht übersteigen. Der Zustand der Gitterbox muss gemäß technischem Regelwerk der EPAL tauschbar sein. Nicht akzeptiert werden Gitterboxen, die Verformungen, gerissene oder gebrochene Drähte im Gitter, nicht zu öffnende oder fehlende Bretter, deformierte oder gebrochene Füße oder fehlende Kennzeichnungen aufweisen und bei denen das Markenzeichen EPAL im Oval fehlt oder unleserlich ist.



Für Schüttgüter ist z.B. durch Pappen sicherzustellen, dass keine Artikel durch die Maschen der Gitterbox ragen bzw. fallen können.

2.1.3.3. **Nicht palettierte Kartonagen und Gebinde** dürfen ein maximales Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.

Waren in Kartonagen dürfen ein Gewicht von 25 kg pro Karton nicht übersteigen.

Für Kartonagen sind grundsätzlich Grundflächen zu wählen, die mit dem Euro-Paletten-Maß kompatibel sind. Grundfläche der geschachtelten Kartonagen darf max. 800 mm x 1.200 mm nicht übersteigen.

Empfohlen sind folgende Grundflächen:

80 x 120 cm

80 x 60 cm

60 x 40 cm

30 x 40 cm

Ist der Karton so gestaltet, dass ein Kommissionieren aus dem auf der Europalette stehenden Karton möglich ist, ohne dass zum Zugriff auf einen der Artikel ein Umsetzen des oder der Kartons notwendig wird, so darf das zulässige Gewicht bis zum zulässigen Maximalgewicht für Europaletten überschritten werden. Außerdem überschritten werden darf das maximal zulässige Gewicht für Artikel, deren Gewicht pro Stück 25 kg überschreitet. In diesem Fall ist jeder Artikel einzeln zu verpacken.

Nicht zulässig sind Kartons, die stark eingedrückt, eingerissen, durchnässt oder offen sind.



Formular: Allgemeine Verpackungs- und Anlieferrichtlinie (Stand 03/2024)

Erstellt: KH, geprüft AS, DK, AD, VK, MB, KK

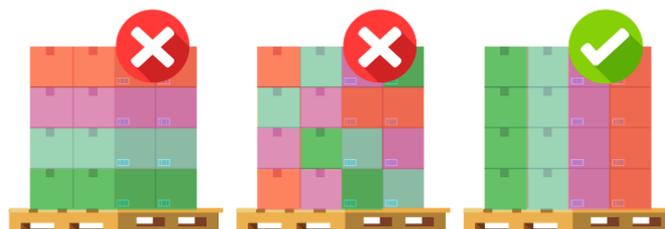
Seite 3 von 7

## Allgemeine Verpackungs- und Anlieferrichtlinie

- 2.2. Insbesondere wählt der Lieferant die Verpackungen und Ladungsträger so aus, dass diese stets geeignet sind, die gelieferte Ware während des Transports und der Lagerung vor Qualitätsverlusten, Beschädigungen u.ä. (s. 1.1.) zu schützen. Von den Verpackungen und Ladungsträgern selbst sowie der Ware dürfen keine, auch nicht potentielle Gefahren (z.B. durch Gefahrstoffe, hervorstehende Gegenstände, etc.), weder für die Ware selbst noch für Personen, die in Berührung mit der Verpackung, dem Ladungsträger und/oder der Ware kommen, ausgehen.
- 2.3. Die Packstücke und/oder Verpackungseinheiten sind zentral auf dem Ladungsträger zu positionieren, so dass das Gewicht der Packstücke und/oder Verpackungseinheiten gleichmäßig verteilt wird. Schwere Packstücke und/oder Verpackungseinheiten sind unten anzubringen. Es ist ebenso darauf zu achten, dass die zulässige, maximale Traglast einer Verpackung und eines Ladungsträgers nicht überschritten wird. Das Gewicht jedes Packstücks darf max. 25 kg betragen. Das maximale Packvolumen des jeweiligen Packstücks sowie des Ladungsträgers muss, unter Berücksichtigung des Schutzes der jeweiligen Ware, ausgenutzt werden, um Transportkosten, Verpackungskosten und Lagerungskosten zu senken.



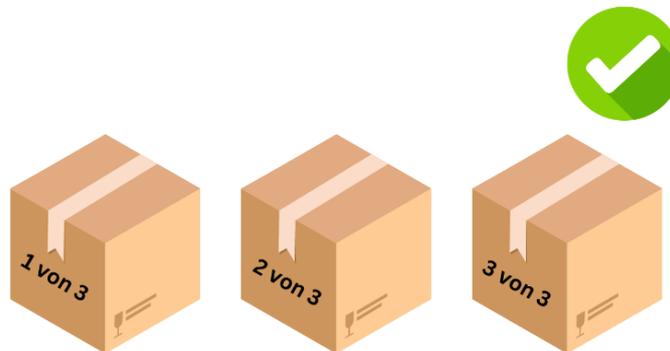
- 2.4. Packstücke dürfen keine hervor- und/oder abstehenden Kennzeichnungen, Etiketten oder Bänder haben, um potentielle Gefährdungen von Personen und sonstigen Gütern zu vermeiden. Die Verpackungen müssen die erforderliche Stabilität aufweisen. Hierfür müssen die Verpackungen korrekt bzw. entsprechend den vorgegebenen Falzen gefaltet und/oder verklebt sein.
- 2.5. Defekte und/oder beschädigte Verpackungen und Ladungsträger dürfen nicht verwendet werden, insbesondere dann nicht, wenn dadurch die Unversehrtheit und/oder die Qualität der damit verpackten Ware gefährdet wird.
- 2.6. Die Handhabung der verpackten Ware muss einfach möglich sein, insbesondere das Öffnen und Verschließen der jeweiligen Verpackungen sowie die Lagerung müssen ohne unverhältnismäßigen Aufwand und zeitaufwendige Zwischenschritte möglich sein.
- 2.7. Besteht eine Sendung aus mehreren Artikeln, so ist jeder Artikel separat zu verpacken. Auf jeder Umverpackung sind die Artikelnummer und Menge eindeutig zu kennzeichnen. Mehrere Kartons oder Kleinladungsträger können auf einer Europalette zusammengefasst werden. Beim Stapeln der Verpackungseinheiten ist darauf zu achten, dass die Artikel sortenrein in Spalten auf der Palette gestapelt sind, so dass in der jeweiligen Lage Zugriff auf alle Artikel möglich ist.



## Allgemeine Verpackungs- und Anlieferrichtlinie

### 3. Lieferschein und Beschriftung

- 3.1. Die Geschäftssprache ist deutsch. Alle Unterlagen und Etiketten, die im Zusammenhang mit der Anlieferung von Waren an Froli übergeben werden, sind in deutscher Sprache, alternativ in englischer Sprache zu verfassen.
- 3.2. Jeder Bestellung sind Lieferpapiere beizulegen. Auf den Lieferpapieren ist die Bestellnummer, Positionsnummer, Liefertermin, Artikelbezeichnung mit Artikelnummer, Charge/Herstelldatum, Zeichnungsnummer und Index sowie Mengen/Mengeneinheiten und Abladestelle aufzuführen/aufzudrucken bzw. per Etikett zu kennzeichnen. Die Lieferpapiere sind grundsätzlich außen mittels Lieferscheintasche an der Stirnseite eines Packstücks anzubringen. Besteht eine Lieferung aus mehreren Packstücken, so sind die Lieferpapiere an Packstück 1 von n anzubringen.
- 3.3. Sofern eine Lieferung aus mehreren Packstücken besteht, muss auf jedem Packstück von außen gut sichtbar die Nummer des betreffenden Packstücks sowie die Gesamtzahl der Packstücke aufgedruckt sein. Nicht benötigte Beschriftungen oder Beschriftungen aus vorherigem Versand (Barcode-Label auf Paletten-Fuß, u.ä.) sind zu entfernen.



- 3.4. Grundsätzlich muss die Rückverfolgbarkeit von Waren sichergestellt werden. Insbesondere muss diese bei Waren gewährleistet werden, die in unseren Produkten eingesetzt werden, deren Material nachgewiesen werden muss u.ä. Bei Lieferungen, bei denen sich mehrere Chargen eines Artikels befinden, sind die Chargen getrennt zu verpacken. Bei der Lieferung von mehreren Chargen auf einer Palette von einem Produkt ist zur Sicherstellung des First-In-First-Out-Prinzipes die ältere Charge oben und die neuere Charge unten zu platzieren.
- 3.5. Sind für den Transport besondere Umgebungsbedingungen einzuhalten, sind diese mit Symbolbeschriftungen gemäß DIN 55402-2 und/oder DIN EN ISO 780 zu versehen.  
Für Symbolbeschriftungen gelten folgende Anforderungen:
  - Symbole sind direkt auf der Verpackung zu platzieren. Ist die Platzierung auf der Verpackung nicht möglich, sind diese stattdessen auf einem Etikett zu platzieren.
  - Die Symbolfarbe ist schwarz auf weißem Grund.
  - Die Farben Rot, Orange und Gelb sind nur zulässig, wenn es sich um Gefahrgüter gemäß geltenden Vorschriften handelt. Ausnahme hiervon ist eine Gesperrt-Kennzeichnung in Rot.
- 3.6. Empfindliche Waren sind gegen Beschädigungen durch z.B. Luftpolsterfolie u.ä. zu schützen. Ergänzend sind Indikatoren anzubringen. Waren, die empfindlich auf Kippen oder Neigen reagieren, sind mit einem Kippindikator zu versehen, der von außen sichtbar auf der Verpackung angebracht ist.
- 3.7. Die Ware ist uns, soweit nichts anderes vereinbart, einschließlich Verpackung und Ladungsträger und ohne Nebenkosten an die in unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen angegebene Anschrift zu den darin definierten Anlieferzeiten anzuliefern.

Formular: Allgemeine Verpackungs- und Anlieferrichtlinie (Stand 03/2024)

Erstellt: KH, geprüft AS, DK, AD, VK, MB, KK

Seite 5 von 7

## Allgemeine Verpackungs- und Anlieferrichtlinie

### 4. Vorgehensweise zur Rückführung / zum Austausch

- 4.1. Der Lieferant verpflichtet sich, gebrauchte, restentleerte Verpackungen und Ladungsträger gemäß dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (VerpackG) am Lieferort zurückzunehmen und anfallende Recycling/Rücknahmekosten zu tragen.
- 4.2. Im Rahmen wiederkehrender Belieferungen kann die Rücknahme auch bei einer der nächsten Anlieferungen erfolgen. Eine abweichende Vereinbarung über den Rücknahmeort und etwaige anfallende Rücknahmekosten kann mit Froli im Vorfeld der jeweiligen Warenanlieferung getroffen werden.
- 4.3. Ladungsträger werden bei Anlieferung unter Vorbehalt angenommen und getauscht. Der Austausch von Ladungsträgern wird in einem Palettschein dokumentiert. Neue, Klasse A und/oder Klasse B Ladungsträger werden bei Anlieferung im Regelfall 1:1 ausgetauscht. Für den Fall, dass ein Austausch nicht sofort möglich ist, holt der Lieferant die Ladungsträger bei nächster Gelegenheit ab.
- 4.4. Ein Tausch offensichtlich defekt angelieferter Ladungsträger durch einwandfreie Ladungsträger ist ausgeschlossen. Wird ein Defekt am Ladungsträger nachträglich festgestellt, erfolgt eine Meldung durch Froli an den Lieferanten. Froli behält sich vor die Kosten für die ausgetauschten einwandfreien Ladungsträger dem Lieferanten in Rechnung zu stellen oder diese mit Forderungen des Lieferanten aufzurechnen. Müssen aufgrund der defekten Ladungsträger neue Ladungsträger für den Austausch angeschafft werden, so stellt Froli die Kosten für die Neuanschaffung dem Lieferanten in Rechnung.
- 4.5. Eine Pflicht zur Aufbewahrung besteht für Froli nicht. Die Kosten für die Entsorgung/Rücksendung defekt angelieferter Ladungsträger, trägt der Lieferant.

### 5. Beauftragung Dritter

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Allgemeine Verpackungs- und Anlieferrichtlinie an seine beauftragte Spedition oder Subunternehmer weiterzugeben. Der Lieferant bzw. der beauftragte Dritte ist verpflichtet, sich die Warenlieferung und -übernahme schriftlich bestätigen zu lassen. Bei Nichteinhaltung behält Froli sich das Recht vor, die Warenannahme zu verweigern und die Lieferung zurückzusenden.

### 6. Umweltschutz

Für eine möglichst geringe Umweltbelastung ist auf recycelbare und umweltfreundliche Verpackungen zu achten sowie die Verpackung nur so zu dimensionieren und herzustellen, wie es zum Schutz der jeweiligen Ware erforderlich ist. Bei der Lieferung von Gefahrstoffen sind die Anforderungen der aktuellen Fassung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der Gefahrgutverordnung (GGVSEB) einzuhalten. Die Vermeidung von Abfällen hat grundsätzlich Vorrang.

## Allgemeine Verpackungs- und Anlieferrichtlinie

### 7. Abweichungen/Haftung

- 7.1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Allgemeinen Verpackungs- und Anlieferrichtlinie.
- 7.2. Abweichungen von dieser Allgemeinen Verpackungs- und Anlieferrichtlinie können im Vorfeld der jeweiligen Warenlieferung individuell schriftlich oder in Textform vereinbart werden.
- 7.3. Bei festgestellten Abweichungen, ohne entsprechende vorherige Vereinbarung, erhält der Lieferant eine schriftliche oder mündliche Reklamation. Damit wird der Lieferant aufgefordert, adäquate Korrekturmaßnahmen herauszuarbeiten, uns diese unverzüglich mitzuteilen und nach Freigabe durch uns unverzüglich vorzunehmen.
- 7.4. Bei festgestellten, nicht vereinbarten Abweichungen von den Anforderungen dieser Allgemeinen Verpackungs- und Anlieferrichtlinie behält Froli sich das Recht vor, die Warenannahme gänzlich zu verweigern. Die Kosten für den entstandenen Mehraufwand, Schaden etc., aufgrund Verstoßes gegen diese Allgemeinen Verpackungs- und Anlieferrichtlinie trägt der Lieferant. Froli behält sich vor diese dem Lieferanten in Rechnung zu stellen oder mit der nächsten Lieferung aufzurechnen.

### 8. Schlussbestimmungen

Ergänzend gelten unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) abrufbar unter <https://www.froli.com/service>. Auf Nachfrage senden wir Ihnen die AEB in digitaler Form per E-Mail zu.